

Geschäfts- und Wahlordnung

der Versammlung der Elternbeiräte Kreis Heinsberg

zur Wahl des Jugendamtseleternbeirats der Kindertagesbetreuung Kreis Heinsberg

Präambel.....	2
I. Versammlung der Elternbeiräte	2
§ 1 Grundlagen und Zweck	2
§ 2 Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte	3
§ 3 Mitgliederversammlung	3
II. Jugendamtseleternbeirat	4
§ 4 Grundlagen und Zweck	4
§ 5 Aufgabe des Jugendamtseleternbeirates.....	4
§ 6 Mitgliedschaft im JAEB	5
III. Wahl des Jugendamtseleternbeirates.....	6
§ 7 Grundlagen der Wahl.....	6
§ 8 Durchführung der Wahl.....	6
IV. Wahl der Elternvertretung der Kindertagespflege.....	7
§ 9 Grundlagen der Wahl.....	7
§ 10 Durchführung der Wahl	8
V. Schlussvorschriften.....	8
§ 11 Schutz personenbezogener Daten.....	8
§ 12 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung	8
§ 13 Salvatorische Klausel.....	8

Geschäfts- und Wahlordnung

der Versammlung der Elternbeiräte und des Jugendamtsebenebeirats der Kindertagesbetreuung MUSTERKOMMUNE

Beschlossen durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks Kreis Heinsberg am **28.10.2024** in Heinsberg.

Präambel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Für den Bereich der Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) gilt nach § 22a SGB VIII „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ In NRW wird dies durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.12.2019, umgesetzt. Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung.

§ 11 Absatz 2 „Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.“

§ 11 Absatz 4 KiBiz besagt „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtsebenebeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beschließt die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) folgende Geschäftsordnung.

I. Versammlung der Elternbeiräte

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) ist der Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und der Elternvertreter der Kindertagespflege auf kommunaler Ebene gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit den §§ 22 und 22a SGB VIII.
- (2) Aufgabe der VEBR ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (im Folgenden Kindertagesbetreuung) betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu sorgen.
- (3) Die VEBR wählt den Jugendamtsebenebeirat (JAEB) gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz. Die Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte haben bei der Wahl aktives und passives Wahlrecht. Die Wahl des JAEB wird in Abschnitt III Wahl des Jugendamtsebenebeirats geregelt.
- (4) Die VEBR beschließt darüber, ob der JAEB für einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren gewählt wird. Der JAEB wird bis zu einem anderweitigen Beschluss für zwei Jahre gewählt.

§ 2 Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte

- (1) Die Mitglieder der VEBR sind Elternbeiräte, die in einer Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk gemäß § 10 KiBiz gewählt wurden, sowie Elternvertretungen der Kindertagespflege, die gemäß § 11 Abs. 1 KiBiz gewählt wurden (siehe Abschnitt IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in der VEBR besteht ab der Neuwahl der Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
- (3) Die Mitgliedschaft in der VEBR erlischt automatisch
 - a) mit der Neuwahl des Elternbeirats
 - b) durch Austritt oder Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternbeirat
 - c) durch Austritt oder Ausscheiden eines Vertreters aus dem Elternbeirat der Tagespflege.
- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft in der VEBR hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im JAEB, da der JAEB als eigenständiges Gremium gewählt wird.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte ist einzuberufen, wenn ein neuer JAEB gewählt werden muss. Die Einberufung übernimmt das Jugendamt zusammen mit dem amtierenden JAEB. Grundlage sind die von der jeweiligen Kita-Leitung bzw. von der Fachberatung der Kindertagespflege an das Jugendamt gemeldeten Namen und Adressen der gewählten Elternvertretungen.
- (2) Der amtierende JAEB kann weitere Teilnehmer, z. B. Vertreter des Jugendamts oder Ehrenmitglieder des JAEB, zur Versammlung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Elternbeiräte wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form (per Post, E-Mail oder Überreichen durch Kita-Leitung bzw. Kindertagespflegeperson) zugestellt. Für die konstituierende Sitzung mit Wahl des JAEB ist eine frühzeitige Planung und Einladung anzustreben. Idealerweise wird die Einladung unmittelbar nach der Wahl den neu gewählten Elternbeiräten und Elternvertretungen überreicht.
- (4) Die Versammlung kann als Präsenz-, elektronische (Video) oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
- (5) Die Versammlung der Elternbeiräte kann vom JAEB oder wenn mindestens ein Drittel der Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen des Jugendamtsbezirks oder die Hälfte der Elternvertretung der Kindertagespflege dies beantragen erneut einberufen werden. Einladungen zu erneuten Vollversammlungen übernimmt der JAEB.

- (6) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Bei Abstimmungen hat die Elternvertretung je Kindertageseinrichtung eine Stimme. Nehmen mehrere Elternbeiräte einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
 - b) Die Elternvertretung der Kindertagespflege hat bei Abstimmungen je anwesender Vertretung eine Stimme. Die maximale Anzahl der Stimmen ist in § 9 Abs. 2 geregelt. Nehmen mehr Elternvertretungen an der Versammlung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt. Optionen zur Bestimmung der Anzahl der stimmberechtigten Elternvertretungen aus der Kindertagespflege: Relation der Betreuungsplätze zu Kindertageseinrichtungen (siehe Abschnitt IV) oder feste Anzahl maximaler Sitze für die Kindertagespflege
 - c) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - d) Das Abstimmungsergebnis ist zu dokumentieren und den Mitgliedern der Versammlung der Elternbeiräte zugänglich zu machen.
- (7) Der JAEB fertigt über die jeweilige Versammlung der Elternbeiräte ein Ergebnisprotokoll an und stellt es allen Mitgliedern der VEVR in geeigneter Form zur Verfügung.

II. Jugendamtse Elternbeirat

§ 4 Grundlagen und Zweck

- (1) Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz übt der Jugendamtse Elternbeirat (JAEB) bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte beim Jugendamt aus.
- (2) Der JAEB ist die Interessensvertretung der Eltern und ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung).
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.
- (4) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 5 Aufgabe des Jugendamtse Elternbeirates

- (1) Die Aufgabe des JAEB ist es, die Interessen der Eltern mit Kindern in Kindertagesbetreuung des Jugendamtsbezirks sowie der Eltern, die einen Kindertagesbetreuungsplatz suchen, in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf Jugendamtsebene zu vertreten. Dabei sind auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben Kontakt zu den kommunalen Elternbeiräten, zu Trägern von Kindertageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden sowie Parteien, um die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagesbetreuung zu fördern.

- (3) Der JAEB soll mit dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit auf Jugendamtsebene treffen.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz werden die Elternvertretungen auf kommunaler Ebene vom Jugendamt und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Basierend hierauf sind insbesondere folgende Verfahren zwischen dem JAEB und dem Jugendamt abzustimmen: Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte, Herstellen des Kontakts zwischen JAEB und den Elternvertretungen in den Kindertagesstätten und Kindertagespflege, finanzielle Unterstützung, Wahl der Elternvertretungen aus der Kindertagespflege sowie sonstige Unterstützung.
- (5) Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere:
 - a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung, der Politik sowie sonstigen Organisationen und Gremien auf Jugendamtsebene zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern
 - b) die Arbeit der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene zu unterstützen
 - c) Eltern und Elternbeiräte fachlich zu informieren
 - d) den Elternbeiräten einen kommunalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und
 - e) die Vertretung der Eltern in politischen Gremien (insb. Jugendhilfeausschuss)
- (6) Der JAEB informiert die VEBR über seine Tätigkeit in Form von Versammlungen oder Tätigkeitsberichten.

§ 6 Mitgliedschaft im JAEB

- (1) Der JAEB wählt aus seinen Reihen mindestens eine*n Vorsitzende*n, eine*n Landesdelegierte*n und eine*n Vertreter*in im Jugendhilfeausschuss, sowie bestenfalls jeweils eine Stellvertretung. Personalunion mehrerer Ämter ist möglich.
- (2) Der JAEB kann Ehrenmitglieder oder Beiräte in sein Gremium berufen; diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben, aber keine Ämter gemäß Absatz 1, übernehmen.
- (3) Der JAEB übt seine Tätigkeit in der Regel zwei Jahre aus. Seine Amtszeit endet allerdings erst mit der erfolgreichen Konstituierung eines neuen JAEB und der Neuwahl der unter Absatz 1 genannten Ämter.
- (4) Der scheidende JAEB, insbesondere seine Vorsitzenden, stellt dem neugewählten JAEB möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb eines Monats) alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung. Eine Einführung in die verwendeten Dienste insbesondere Homepage-Administration und E-Mail-Konto sowie ggf. Cloud-Dienste werden dem neugewählten JAEB durch den scheidenden JAEB im Rahmen einer Übergabe gegeben.
- (5) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und vom Vorstand spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.

- (6) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (7) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % (Einfache Mehrheit) seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des JAEB hat nur eine Stimme.
- (8) Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt:
 - a) durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern des JAEB per E-Mail mitzuteilen,
 - b) wenn die JAEB-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt
 - c) wenn das Mitglied dauerhaft, d.h. mindestens für drei Monate, an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft der JAEB.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtseleternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die-7der gewählte Vertreter/in. Scheiden beide vorzeitig aus, so können auf der folgenden Versammlung der Elternbeiräte JAEB-Mitglieder nachgewählt werden. Diese müssen dem Kreis der gemäß § 10 KiBiz oder gem. § 11 Abs. 1 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretungen des Jugendamtsbezirks entstammen (siehe § 2 Absatz 1).
- (10) Scheidet ein Mitglied des JAEBs aus, welches nach Abs. 1 in ein oder mehrere Ämter gewählt wurde, so kann der JAEB diese Ämter aus seinen Reihen durch interne Neuwahl nachbesetzen.

III. Wahl des Jugendamtseleternbeirates

§ 7 Grundlagen der Wahl

- (1) Die Wahl des JAEB kann im Rahmen der Versammlung der Elternbeiräte oder als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl findet in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt.
- (3) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz mindestens 15 % der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligen. Die Elternvertretungen aus der Kindertagespflege werden nicht eingerechnet.
- (4) Der Jugendamtseleternbeirat besteht mindestens aus 3 und bis zu maximal 7 Mitgliedern.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Jugendamt mit Unterstützung des amtierenden JAEB durchgeführt.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte kann für den JAEB kandidieren.
- (3) Die Namen der Kandidierenden werden für alle Wahlberechtigten bekannt gegeben.
- (4) Alle Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Die Wahl erfolgt offen und als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt. Bei erfolgtem Einspruch beschließt die Versammlung unverzüglich ein anderes Wahlverfahren.

- (6) Eine Elternvertretung je Kindertageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme. Nehmen mehrere Elternbeiräte einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
- (7) Die Elternvertretung der Kindertagespflege hat je anwesender Vertretung eine Stimme. Die Gesamtheit der Stimmen ist in § 9 Abs. 2 geregelt. Nehmen mehr Elternvertretungen an der Wahl teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt. Optionen zur Bestimmung der Anzahl der stimmberechtigten Elternvertretungen aus der Kindertagespflege: Relation der Betreuungsplätze zu Kindertageseinrichtungen (siehe § 4 Abs. 2) oder feste Anzahl maximaler Sitze für die Kindertagespflege
- (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.
- (9) Der JAEB konstituiert sich direkt im Anschluss nach der Wahl, spätestens nach 4 Wochen.
- (10) Ist die Wahl des JAEBs wegen des Nichterreichens des Quorums gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz ungültig, so bleibt der amtierende JAEB im Amt und beruft binnen 4 Wochen erneut eine Versammlung der Elternbeiräte mit Neuwahl des JAEBs ein. Wird das Quorum erneut nicht erreicht, erfolgt eine Neuwahl im nächsten Kindergartenjahr.

IV. Wahl der Elternvertretung der Kindertagespflege

§ 9 Grundlagen der Wahl

- (1) Den Eltern von Kindern in Kindertagespflege sollen gem. § 11 Abs. 1 KiBiz jedes Jahr bis zum 10.10. die Wahl einer Elternvertretung ermöglicht werden. Die gewählten Elternvertretungen sind zugleich Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Elternvertretungen der Kindertagespflege ist zu Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Sie errechnet sich wie folgt:

Gesamtzahl der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen geteilt durch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen = **X**

(**X** ist die Anzahl der Betreuungsplätze die eine stimmberechtigte Elternvertretung im Durchschnitt in der Versammlung der Elternbeiräte vertritt.)

Gesamtzahl der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege geteilt durch **X** = Anzahl der stimmberechtigten Elternvertretungen der Kindertagespflege für den Jugendamtsbezirk¹

Daraus ergibt sich die Anzahl der stimmberechtigten Elternvertretungen der Kindertagespflege sowie je eine Stellvertretung, die zur Versammlung der Elternbeiräte eingeladen werden.

¹ Beispiel-Rechnung: Eine Kommune hat 3.500 Betreuungsplätze in 50 Kindertageseinrichtungen und 450 Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen. $3.500 : 50 = 70$; Auf eine Elternvertretung kommen also 70 Betreuungsplätze. $450 : 70 = 6,43$; Hiernach ergeben sich 6 stimmberechtigte Elternvertretungen aus der Kindertagespflege für den Jugendamtsbezirk.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Fachberatung der Tagespflege informiert die Eltern über die Möglichkeit der Wahl einer Elternvertretung sowie der Vertretung in der VEBR und im JAEB und die zeitlichen Fristen für die Interessensbekundung der Eltern.
- (2) Interessierte Eltern signalisieren ihr Interesse an einer Mitwirkung bis zum 31.08. per E-Mail an die Fachberatung der Kindertagespflege im Jugendamt.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Eltern, die im August des aktuellen Kita-Jahres einen Betreuungsvertrag in der Tagespflege und ihren Wohnsitz im Jugendamtsbezirk haben. Eltern haben eine Stimme, auch wenn mehrere Kinder die Tagespflege besuchen.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Schutz personenbezogener Daten

Die Mitglieder der VEBR, des JAEB und die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) sind einzuhalten.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks Kreis Heinsberg in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Versammlung der Elternbeiräte zu beschließen. Dazu ist der Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung 4 Wochen vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern der VEBR zur Verfügung zu stellen und die Einladung mit der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt zu versenden.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.



Ort, Datum

JAEB Vorsitzende*r

JAEB stellvertr. Vorsitzende*r

Protokollführer*in